

Merkblatt für eingetragene Vereine

1.

Zur Eintragung in das Vereinsregister ist anzumelden:

- a)
jede Änderung im **vertretungsberechtigten (= im Vereinsregister eingetragenen) Vorstand** unter Beifügung einer Ablichtung des Protokolls der Mitgliederversammlung;
- b)
jede **Satzungsänderung** unter Vorlage einer Ablichtung des Protokolls der Mitgliederversammlung und einer vollständigen Satzung.

2.

Form der Anmeldung:

durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl gemäß der Satzung,
schriftlich mit **notarieller Unterschriftsbeglaubigung**.

3.

Die **Protokolle** sollen möglichst kurz und übersichtlich sein.

Sie **müssen** enthalten:

- a) Ort und Tag der Versammlung;
- b) Die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c) Die Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder;
- e) Die Feststellung, dass die Versammlung satzungsgemäß einberufen wurde;
- f) Die Tagesordnung mit der Feststellung, dass sie bei der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurde bzw., dass diese Mitteilung nach der Satzung nicht notwendig war;
- g) Die gestellten Anträge (Angabe der Begründung ist entbehrlich);
- h) Die Art der Abstimmung (schriftlich, Zuruf, Handzeichen);
- i) Das genaue Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) und die Tatsache der Feststellung des Beschlusses;
- j) **Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Wohnort** der gewählten Vorstandsmitglieder und ihre Erklärung, dass sie die Wahl annehmen;
- k) Den Wortlaut der geänderten Paragraphen bei Satzungsänderungen;
- l) Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu unterschreiben haben;

4.

Die erforderlichen Anmeldungen müssen **SOFORT** erfolgen.

Sie können durch Zwangsgeld erzwungen werden

Bitte wenden!

a) Einladung zur Mitgliederversammlung

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine Einladung, die als Tagesordnungspunkt nur schlagwortartig den Begriff „Satzungsänderung“ enthält, zur Wirksamkeit der Beschlussfassung nicht ausreichend ist. Die Ankündigung der geplanten Satzungsänderung muss im Einladungsschreiben so gehalten sein, dass die Mitglieder aus der Tagesordnung erkennen können, um was es bei der Satzungsänderung geht, vgl. auch Sauter/Schweyer/Waldner, 20. Auflage, Rd. Nr. 135, 178.

Alternativen:

- a) Satzungsänderung in § 6 (Vorstand)
 - b) Satzungsänderung in §9 (Mitgliederversammlung) usw.
- oder

Möglich ist es auch, den Mitgliedern die neu gestaltete Satzung vor der Versammlung zur Kenntnis zu bringen (sie kann auch vorab ausgelegt, mit der Einberufung versandt oder in sonstiger Weise bekannt gemacht werden).

Dies **muss** sich dann aus der Einladung auch ergeben.

Eine erstmals während der Versammlung vorgeschlagene und zur Abstimmung gestellte Satzungsänderung ist unwirksam.

b) Beurkundung von Beschlüssen

Bis zur Eintragung der neuen Satzung gilt noch die alte Satzung, vgl. § 71 BGB.

1) Bitte beachten Sie die Regelungen in der noch geltenden (alten) Satzung im Hinblick auf Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung und Mehrheiten bei der Beschlussfassung.

2) Bei der Protokollierung einer Satzungsänderung ist tunlichst darauf zu achten, dass sich der **Wortlaut** der geänderten Paragraphen aus dem Protokoll ergibt. Teile der Niederschrift, insbesondere der Wortlaut von Beschlüssen, Erklärungen und Anträgen können in einer (oder mehreren) Anlage(n) zu dem Protokoll festgehalten werden. Auf das der Niederschrift als Anlage beigefügte Schriftstück **muss** aber in der Niederschrift verwiesen werden. Es ist zweckmäßig, auch auf dem Schriftstück selbst noch seine Zugehörigkeit zu vermerken.

Beispiel:

Anlage 1 zur Niederschrift über die Hauptversammlung vom

Bitte wenden!